JVA Hindelbank

Aussenwohngruppe Wyler
Betriebs- und Vollzugskonzept

2.2.07 KO Aussenwohngruppe

Freigegeben/ 06.05.2024 / ake



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 5
1.1 Justizvollzugsanstalt Hindelbank ... 5
1.2 Aussenwohngruppe Steinhof 1998 - 2021 ... 5
1.3 Funktionales Gebäude ... 5
1.4 Auftragsbezogenes Vollzugskonzept ... 6
2. Auftrag ... 6
2.1 Zielsetzung Aussenwohngruppe ... 6
2.2 Rechtsgrundlagen ... 6
3. Organisatorische Einbettung ... 7
4. Personal ... 8
4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten ... 8
4.2 Personaleinsatz und Präsenz ... 8
5. Einbettung in das Vollzugskonzept der JVA Hindelbank ... 9
6. Grundsätze Aussenwohngruppe Wyler ... 10
6.1 Grundprinzipien ... 10
6.2 Vollzugsstufen bzw. -formen ... 11
6.3 Aufnahmekriterien ... 11
7. Tages- und Wochenstruktur ... 12
8. Wohnen ... 12
9. Verpflegung ... 13
10. Externe Arbeit ... 13
10.1 Grundsatz und Ziel ... 13
10.2 Externe Arbeitseinsätze und -stellen ... 13
10.3 Job Coaching und Supported Employment ... 14
10.4 Zeitlicher Überblick ... 14
10.5 Beschäftigungsgrad und -dauer ... 14
10.6 Entschädigung, Lohn, Versicherung ... 14
10.7 Verlust des Arbeitsverhältnisses, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ... 15
11. Finanzen Eingewiesene ... 15
11.1 Grundsätze ... 15
11.2 Budget ... 15
11.3 Bankkonto (Freikonto und Zweckkonto/Sperrkonto 1) ... 16
11.4 Sperrkonto 2 ... 16
11.5 Beteiligung an den Vollzugskosten ... 16
12. Freizeit und Bildung ... 16
12.1 Interne Aktivitäten ... 16
12.2 Externe Sport-, Bildungs- und Freizeitkurse ... 16
12.3 Aktivitäten mit eigenen Kindern ... 17
13. Medizinische Versorgung ... 17
14. Psychiatrische und therapeutische Behandlung ... 18
15. Religion und Seelsorge ... 18

16. Kontakte zur Aussenwelt 18
16.1 Besuche 18
16.2 Digitale Medien und Kommunikation 18
16.3 Ausgang und Urlaub 19
17. Mobilität 19
18. Disziplinarische Sanktionen 19
19. Sicherheit 19
19.1 Instrumentelle Sicherheit 20
19.2 Organisatorische Sicherheit 21
19.3 Dynamische Sicherheit 22
20. Facility Management 22
20.1 Baulicher und technischer Unterhalt 22
20.2 Hauswirtschaft 22
20.3 Informations- und Kommunikationstechnologie 23
20.4 Mobiliar / Begrünung / Entsorgung 23
20.5 Fahrzeuge 23
21. Qualitätssicherung 23

Abkürzungsverzeichnis

A&B	Abteilung Arbeit & Bildung JVA Hindelbank
AEX	Arbeitsexternat
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude Kanton Bern
AJV	Amt für Justizvollzug Kanton Bern
AWG	Aussenwohngruppe
BEWAN	Berner Verwaltungsdatennetz
BiSt	Bildung im Strafvollzug
BU	Beziehungsurlaub
BZP	Bezugsperson
DECT	Digital Enhanced Cordless Telecommunications
EB	Einweisende Behörde
EF	Eingewiesene Frau
EM	Electronic Monitoring
ExBe	Externe Beschäftigung im offenen Vollzug
FF	Fallführende Person
GINA	Gefängnisinsass:innenadministration (Fachapplikation)
GL	Geschäftsleitung
HIBA	JVA Hindelbank
HW	Hauswirtschaft
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVG	Gesetz über den Justizvollzug des Kantons Bern vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz; BSG 341.1)
JVV	Verordnung über den Justizvollzug des Kantons Bern vom 22.08.2018 (Justizvollzugsverordnung; BSG 341.11)
KO	Konzept
KW	Kochwerk
MB	Merkblatt
RE	Reglement
ROS	Risikoorientierter Sanktionsvollzug
SIBE	Sicherheitsbeauftragter
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
SU	Sachurlaub
TD	Technischer Dienst
VL	Vollzugsleitung (Abteilungsleitung)
VOIP	Voice over Internet Protocol
VAdmin	Vollzugsadministration
VS	Vollzugssitzung
WAEX	Wohn- und Arbeitsexternat
WG	Wohngruppe
WGL	Leitung Wohngruppe
ZD	Abteilung Zentrale Dienste
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Einleitung

1.1 Justizvollzugsanstalt Hindelbank

Mit der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hindelbank betreibt die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID) die einzige Justizvollzugsanstalt für Frauen in der deutschsprachigen Schweiz.

Da nur 5-6% der in den Freiheitsentzug eingewiesenen Personen Frauen sind, genügt mit der JVA Hindelbank eine einzige Justizvollzugsanstalt ausschliesslich für Frauen in der deutschsprachigen Schweiz. Die JVA Hindelbank ist Konkordatsanstalt des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz, vollzieht aber seit Jahrzehnten auch den Freiheitsentzug an Frauen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats. Die aktuelle Vereinbarung der zuständigen Regierungsräte stammt aus dem Jahr 2015.

Mit insgesamt 107 Haftplätzen dient die JVA Hindelbank dem Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss StGB in allen Sicherheits- und Progressionsstufen (vgl. Art. 7 Verordnung über den Justizvollzug des Kantons Bern [Justizvollzugsverordnung, JVV]). Da rund zwei Drittel der eingewiesenen Frauen im geschlossenen Vollzug sind, entspricht der Hauptbetrieb der JVA Hindelbank in Bezug auf Sicherheit und Alltagsgestaltung einer geschlossenen Vollzugsanstalt.

1.2 Aussenwohngruppe Steinhof 1998 - 2021

Um den eingewiesenen Frauen im offenen Vollzug in einer fortgeschrittenen Phase einen am Normalisierungs- und Entgegenwirkungsprinzip orientierten und auf die Wiedereingliederung ausgerichteten Vollzug zu gewährleisten, betrieb die JVA Hindelbank seit 1998 eine Aussenwohngruppe (AWG) mit 10 Plätzen. Sie stellte die letzte Phase des Freiheitsentzugs vor der bedingten Entlassung bzw. vor dem Electronic Monitoring (EM) oder dem Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX) dar und bot bis anhin offenen Vollzug mit interner Arbeit oder mit externer Beschäftigung und Arbeitsexternat.

Bis 2021 befand sich die Aussenwohngruppe der JVA Hindelbank in der Villa Steinhof in Burgdorf. Das historische Gebäude, die grosszügige Aussenanlage und das Betriebskonzept bildeten jedoch kein realitätsnahes Umfeld mehr ab und widersprachen sowohl dem angestrebten Normalisierungsprinzip als auch einem kostenbewussten Einsatz der Ressourcen.

Schon 2006 erging deshalb der Auftrag vom damaligen Regierungsrat Hans-Jürg Käser, einen neuen Standort zu suchen und das Konzept grundlegend zu erneuern. Zu diesem Zeitpunkt verzögerte jedoch die Standortfrage des Hauptbetriebs der JVA Hindelbank (Prüfung einer Verlegung nach Witzwil, negativer Entscheid 2013) die Umsetzung dieses Auftrages.

1.3 Funktionales Gebäude

2014 wurde die Planung einer neuen Aussenwohngruppe erneut aufgenommen. Nach längerer Suche und mehrjähriger Verzögerung aufgrund einer Einsprache gegen die Baubewilligung konnte auf einem Bauland der Gemeinde Hindelbank ein für die besonderen Anforderungen der Aussenwohngruppe passendes Wohngebäude erstellt werden. Es liegt nur 800 m vom Hauptbetrieb der JVA Hindelbank entfernt. Als Bauherr und Besitzer fungiert ein privater Investor. Das Gebäude wird vom Kanton Bern bzw. durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) gemietet. Die Sicherheitsanlage wurde vom Kanton Bern finanziert. Sie ist mit den Sicherheitsanlagen des Hauptbetriebs der JVA Hindelbank verbunden.

Am 23. Februar 2022 zog die Aussenwohngruppe von Burgdorf ins Gebäude «Wyler» in Hindelbank um.

1.4 Auftragsbezogenes Vollzugskonzept

Das Konzept der neuen Aussenwohngruppe orientiert sich ganz am Normalisierungsprinzip und am Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Damit sollen der Auftrag gemäss Art. 75 Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) möglichst gesetzesgetreu erfüllt werden, die Rückfallgefahr minimiert und potenzielle gesellschaftliche Kosten einer misslungenen Reintegration vermieden werden.

Die Erfahrung mit der Aussenwohngruppe Steinhof hatte dabei gezeigt, dass es in einer kleinen Teilinstitution mit 10-12 Plätzen nicht möglich ist interne Arbeitsplätze anzubieten, die den Anforderungen an Arbeitsplätze im aktuellen und sich schnell entwickelnden und digitalisierten Arbeitsmarkt entsprechen. Gerade in der letzten Phase des Vollzugs wäre dies aber im Hinblick auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung zentral.

Deshalb wurde entschieden, in der neuen Aussenwohngruppe keine internen Arbeitsplätze mehr zu anzubieten. Stattdessen gehen auch im offenen Vollzug alle eingewiesenen Frauen einer externen Beschäftigung nach (vgl. Art. 81 Abs. 2 StGB). Eine Job Coach vermittelt den eingewiesenen Frauen einen passenden externen Arbeitseinsatz oder eine Arbeitsstelle. Zusammen mit den Sozialarbeitenden unterstützt und kontrolliert die Job Coach die eingewiesenen Frauen und betreut ebenso die Arbeitsbetriebe - gemäss dem in der Arbeitsintegration bewährten Konzept des «Supported Employment»[1].

Aufgrund der dafür passenden Rahmenbedingungen wird in der neuen Aussenwohngruppe zudem die besondere Vollzugsform «Halbgefangenschaft» (Art. 77b StGB) vollzogen.

Das vorliegende Betriebs- und Vollzugskonzept beschreibt die Durchführung des offenen Vollzugs mit externer Beschäftigung, des Arbeitsexternates und der Vollzugsform Halbgefangenschaft in der Aussenwohngruppe «Wyler».

2. Auftrag

2.1 Zielsetzung Aussenwohngruppe

Die Aussenwohngruppe soll für eingewiesene Frauen als stabile Brücke zwischen dem Vollzug im Hauptbetrieb der JVA Hindelbank und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft dienen. Für den Vollzug von Halbgefangenschaft werden Frauen direkt aus Freiheit aufgenommen. Der Wohn- und Arbeitsalltag in der Aussenwohngruppe wird dazu möglichst der Alltagsgestaltung «draussen» angeglichen. Auf diese Weise bereiten sich die Eingewiesenen in der Aussenwohngruppe unter realitätsnahen Bedingungen und im Umgang mit immer grösser werdenden Freiräumen gezielt auf ihre gesellschaftliche Wiedereingliederung vor.

Die Aussenwohngruppe Wyler verfügt über 10 Plätze. Die Aufenthaltsdauer beträgt i.d.R. zwischen mindestens 3 und 18 Monaten.

2.2 Rechtsgrundlagen

Als gesetzliche Grundlage dienen neben dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) das Gesetz über den Justizvollzug (JVG) und die Justizvollzugsverordnung (JVV) des Kantons Bern.

Die in der Aussenwohngruppe vollzogenen Vollzugsformen «Offener Vollzug mit externer Beschäftigung» (ExBe) und «Arbeitsexternat» (AEX) stützen sich dabei insbesondere auf Art. 81 Abs. 2 StGB und die folgenden konkordatlichen Richtlinien:

[1] Näher beschrieben im Konzept Jobcoaching der JVA Hindelbank

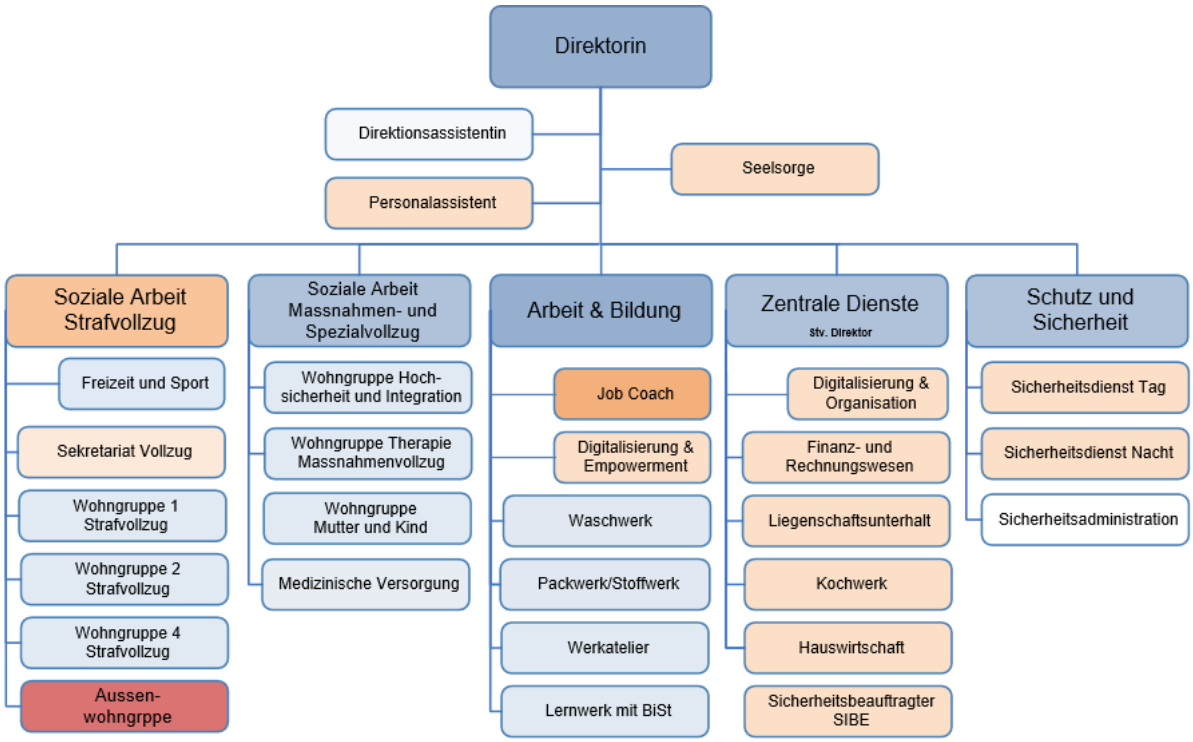
– die Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Externate vom 3. November 2017 (Fassung vom 25. Oktober 2019; SSED 10.0), im Folgenden Richtlinie NWI-CH Externate
– die Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend das Arbeitsentgelt vom 20. März 2020 (Fassung vom 15. Dezember 2021; SSED 17.0), im Folgenden Richtlinie NWI-CH Arbeitsentgelt
– Richtlinie des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 19. November 2012 (Fassung vom 1. Januar 2018; SSED 09.0) im Folgenden Richtlinie NWI-CH Ausgang und Urlaub.

Als Orientierungshilfe dient zudem die Richtlinien über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats und über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber (April 2006) des Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK)

3. Organisatorische Einbettung

Die Aussenwohngruppe Wyler ist integraler Bestandteil der JVA Hindelbank und gehört zur Abteilung „Soziale Arbeit Strafvollzug“. Trotz dieser organisatorischen Angliederung können auch Eingewiesene im Massnahmenvollzug aufgenommen werden.Die Aussenwohngruppe wird geführt von einer:m Standortleiter:in mit einem Team von qualifizierten Sozialarbeitenden und Betreuenden.

Die geografische Nähe zum Hauptbetrieb und dessen Infrastruktur ermöglicht zusätzlich die Nutzung von Synergien. Verschiedene Aufgaben in der Aussenwohngruppe werden von anderen Abteilungen des Hauptbetriebes ausgeführt. Beteiligt sind die hellbraun markierten Bereiche.
Eine besonders wichtige Funktion nimmt dabei die Job Coach ein.



4. Personal

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Das Team der Aussenwohngruppe setzt sich zusammen aus der Standortleitung («Leitung Aussenwohngruppe»), Sozialarbeitenden, einem:r Wohncoach und einem:r zusätzlichen erfahrenen Betreuer:in. Insgesamt stehen 440 Stellenprozente zur Verfügung.

Die **Leitung Aussenwohngruppe** ist nebst der Personalführung verantwortlich für die Führung und Organisation des Aussenwohngruppenbetriebs, für die übergeordnete Koordination mit den anderen Bereichen des Hauptbetriebes, sowie für das Controlling, die Qualitätssicherung und die konzeptionelle Weiterentwicklung. Zudem übernimmt sie auch selbst Fallführungen. Sie verfügt über die aktuellen ROS-Weiterbildungen und ist der Abteilungsleiterin Soziale Arbeit Strafvollzug unterstellt.

Die Aufgabe der **Sozialarbeitenden** umfasst die Fallführung im Individuellen Vollzugsmanagement, Sozialarbeit im Bezugspersonensystem, Alltagsbegleitung, die Vernetzung mit dem Hauptbetrieb der JVA Hindelbank, der Einweisenden Behörde und anderen Arbeitspartner:innen. Sie haben die aktuellen ROS-Weiterbildungen besucht.

Die **Wohncoach** ist für die Aufgaben des Wohncoachings, für die Hauswirtschaft und für die Koordination mit der Hauswirtschaft des Hauptbetriebs zuständig.

In der Funktion einer «**Betreuerin**» nehmen weitere qualifizierte Mitarbeitende Abend- und Nachtpikettdienste wahr.

Detailliert sind Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Funktionen in entsprechenden Stellenbeschrieben festgehalten.

Eine zentrale Funktion für die externe Beschäftigung und Arbeit nimmt der/die **Job Coach** ein. Die Job Coach gehört als Stabsstelle zur Abteilung Arbeit & Bildung. Obwohl sie organisatorisch nicht Teil des Teams der Aussenwohngruppe ist, arbeitet sie sehr eng mit ihm zusammen. Sie arbeitet in einem 80%-Pensum, 60% stehen für die Aussenwohngruppe zur Verfügung. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im «Konzept Jobchoaching» (und im Stellenbeschrieb) detailliert beschrieben

4.2 Personaleinsatz und Präsenz

Die Dienste der Mitarbeitenden sind in Früh-, Spät- und Mitteldienste aufgeteilt und decken unter der Woche die Zeit von 07:00 bis 21:30 Uhr ab. Samstags und Sonntags dauert der Präsenzdienst bis 19.00h.

Während des Tages ist in der Regel mindestens ein:e Mitarbeiter:in vor Ort. Erlaubt es die Situation, und in Absprache mit dem Sicherheitsdienst kann die Aussenwohngruppe während einiger Stunden auch ohne direkte Personalpräsenz sein. Während dieser Zeit deckt der Sicherheitsdienst des Hauptbetriebs die Kontrolle und Betreuung via Videokamera und Gegensprechanlage ab.

Halten sich Besucher:innen in der Aussenwohngruppe auf, muss Personal vor Ort sein.

Nachts wird die Aussenwohngruppe durch den Sicherheitsdienst der JVA Hindelbank von der zentralen Loge aus via Kamera überwacht. Stichprobenmässig machen die Sicherheitsmitarbeitenden Kontrollen vor Ort. Im Bedarfsfall können sich die eingewiesenen Frauen via Gegensprechanlage bei der Loge melden.

Zusätzlich leistet ein Mitglied des Teams der Aussenwohngruppe nachts Bereitschaftspikett und kann in einem Notfall abgerufen werden. Punktuell und bei Bedarf übernachtet ein Teammitglied im Rahmen eines Präsenzpikettdienstes in der Aussenwohngruppe.

5. Einbettung in das Vollzugskonzept der JVA Hindelbank

Der Vollzug in der Aussenwohngruppe ist der letzte Teil des deliktpräventiv ausgerichteten Vollzugsprozesses „Individuelles Vollzugsmanagement“ der JVA Hindelbank (ausgenommen Halbgefangenschaft). In diesem Prozess wird der Vollzug der Strafe oder Massnahme mit jeder eingewiesenen Frau individuell geplant und gestaltet. Letztere wird dabei im Hauptbetrieb dabei von einem dafür qualifizierten «Fallteam» begleitet, bestehend aus einer fallführenden Person, je einer Bezugsperson Sozialarbeit und Arbeit und (falls angeordnet) einem:r Therapeut:in. Der Gesamtprozess ist im Vollzugskonzept der JVA Hindelbank beschrieben.

Die Grundsätze des Vollzugskonzeptes werden unten zusammenfassend dargestellt. Mit dem individuellen Vollzugsmanagement werden die Ziele des gesetzlichen Auftrags der Rückfallprävention, der Stärkung der Eigenverantwortung und der gesellschaftlichen Wiedereingliederung verfolgt.

Aussenwohngruppe als Brücke in die Gesellschaft

Grundsätzlich gilt im Justizvollzug: Je näher das mögliche Entlassungsdatum rückt, umso stärker muss sich der Fokus auf das künftige soziale und gesellschaftliche Umfeld richten. Die konkrete Rückkehr in die Gesellschaft stellt auch bei grossen deliktpräventiven Fortschritten viele Herausforderungen an die eingewiesene Frau. So gilt denn auch die unmittelbare Zeit nach der Entlassung als die risikoreichste und krisenanfälligste.[2]

Denn trotz des Normalisierungsprinzips unterscheidet sich das Leben in der Justizvollzugsanstalt sehr vom Leben in Freiheit. Die in der JVA erworbenen Kompetenzen müssen darum in die Lebensfelder der Gesellschaft transferiert, bewusst geübt und gefestigt werden. Manche Fähigkeiten zur Alltagsgestaltung und zur Problemlösung in Freiheit sind im geregelten und geschützten Vollzugsalltag im Hauptbetrieb der JVA kaum zu erwerben. Die digitale Transformation verschärft diese Herausforderungen noch, sowohl im Bereich der Arbeit wie auch bei den alltäglichen Verrichtungen.

Die Auseinandersetzung mit der bald wiedererlangten Freiheit löst neben der Freude auch Unsicherheiten, ambivalente Gefühle sowie die erneute Konfrontation mit überwunden geglaubten Schwächen und Problemen aus.

Diesen Herausforderungen wird mit dem neuen Konzept der Aussenwohngruppe als „Brücke in die Freiheit“ Rechnung getragen. Bei Eingewiesenen mit längeren Strafen entspricht der Aufenthalt in der Aussenwohngruppe der Phase des Übergangsmanagements. Er bildet die Etappe zwischen dem Vollzug im Hauptbetrieb und der eigenverantwortlichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft (siehe Prozessschritte IVM im folgenden Abschnitt).

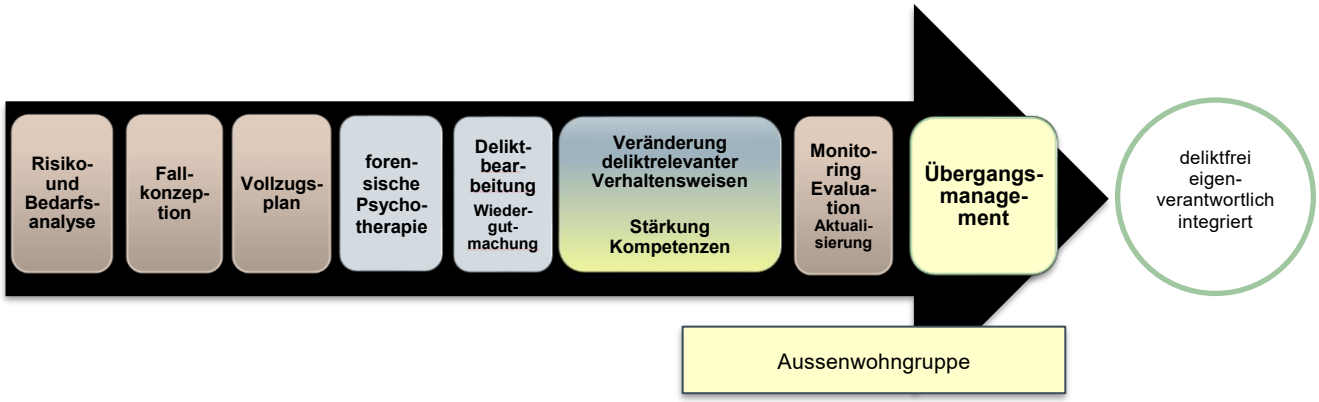
Eingewiesene mit kürzeren Strafen können auch schon nach wenigen Wochen im Hauptbetrieb in die Aussenwohngruppe übertreten. Bei ihnen verhindert der Aufenthalt in der Aussenwohngruppe das Entstehen von Haftschäden bzw. eine zu weite Entfernung von der gesellschaftlichen Realität.

[2] Vgl auch. Übergangsmanagement | SKJV

Vorgehen und Prozessschritte Individuelles Vollzugsmanagement (IVM)

Das individuelle Vollzugsmanagement (IVM) der JVA Hindelbank basiert auf der Methode des Case Managements und ist prozessorientiert aufgebaut. Es ist eingebettet in den übergeordneten Prozess des risikoorientierten Sanktionsvollzugs (ROS) und besteht aus folgenden Teilen:

– Planung und Fallsteuerung (Risiko- und Bedarfsanalyse, Fallkonzeption, Vollzugsplan, Monitoring, Evaluation, Aktualisierung)
– Delikt- und störungsorientierte Behandlung (insbesondere bei Massnahmen)
– Deliktbearbeitung und Wiedergutmachung
– Veränderung deliktrelevanter Verhaltensmuster und Trainieren neuer Kompetenzen und
– Übergangsmanagement und Entlassungsvorbereitung.



6. Grundsätze Aussenwohngruppe Wyler

6.1 Grundprinzipien

Der Vollzug in der Aussenwohngruppe baut auf einem humanistischen Menschenbild und auf den Grundprinzipien des Handelns auf, wie sie im Vollzugskonzept der JVA Hindelbank beschrieben sind: Risikoprinzip, Bedarfs- und Ressourcenorientierung, Ansprechbarkeitsprinzip, dynamische Sicherheit, Traumasensibilität, Interdisziplinarität und Professionalität.

Bei der Erarbeitung des Betriebskonzepts wurden zudem insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

Allgemein

– Wirkungsvoller Einsatz der Ressourcen (Personal- und Sachaufwand)
– Nutzen von Synergien mit dem Hauptbetrieb
– Nur so viele Regelungen wie nötig.

Vollzug und Übergangsmanagement

– Orientierung nach aussen – Umfeld als Lernfeld
– Förderung der Eigenverantwortung und Selbständigkeit der eingewiesenen Frau
– Individuell angemessene Unterstützung und Kontrolle durch das Personal
– Organisation des Alltags wirklichkeitsnah an den Lebensbedingungen in Freiheit
– Aufbau eines passenden sozialen Empfangsraums für die Zeit nach der Entlassung.

Sicherheit

– Gewährleistung von Sicherheit und Schutz jederzeit (für Mitarbeitende, Eingewiesene und Öffentlichkeit).

6.2 Vollzugsstufen bzw. -formen

In der Aussenwohngruppe werden die drei Vollzugsstufen bzw. -formen offener Vollzug (mit externer Beschäftigung) und Arbeitsexternat und die besondere Vollzugsform Halbgefangenschaft durchgeführt.

Offener Vollzug mit externer Beschäftigung (ExBe)

Die Eingewiesene untersteht dem Vollzugsregime des offenen Vollzugs (inkl. Ausgangs- und Urlaubsregelung; vgl. Art. 38 Abs. 4 JVV). Mit ihrer Zustimmung arbeitet sie gemäss Art. 81 Abs. 2 StGB bei einem:r öffentlichen oder privaten Arbeitgeber:in. Die eingewiesene Frau wird dabei sowohl bei der Suche der Stelle wie auch während der Anstellung im Rahmen von „Supported Employment“ von dem/der Job Coach begleitet.

Arbeitsexternat (AEX)

Als zweite Vollzugsform wird das Arbeitsexternat gemäss Art.77a/Art. 90 Abs. 2bis StGB vollzogen. Die Dauer des Arbeitsexternats richtet sich nach den Vorgaben in der Richtlinie NWI-CH Externate. Die eingewiesene Frau arbeitet an einer eigenen Arbeitsstelle mit einer marktüblichen Entlöhnung. Auch sie und ihr Arbeitgeber werden gemäss Bedarf von der Job Coach begleitet. Ruhe- und Freizeit verbringt die eingewiesene Frau unter der Woche in der Aussenwohngruppe, am Wochenende an ihrem privaten Wohnort bzw. im Urlaub (vgl. Art. 39 JVV).

Halbgefangenschaft (HG)

Die Durchführung der Halbgefangenschaft gemäss Art. 77b StGB richtet sich nach Art. 92-95 JVV und entspricht in den Modalitäten weitgehend jenen des offenen Vollzuges mit externer Beschäftigung.

6.3 Aufnahmekriterien

Um in die Aussenwohngruppe aufgenommen zu werden, muss eine eingewiesene Frau folgende Kriterien erfüllen:

– Einhaltung des Vollzugsplans und aktive Bemühung um ihre Eingliederung
– Schweizerische Nationalität oder voraussichtliche Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz nach der Entlassung (keine Landesverweisung gemäss Art. 66a oder 66a^{bis} StGB)
– Rechtskräftiges Urteil, Urlaubsberechtigung, keine Fluchtgefahr
– Vorgängig mindestens zwei Monate Vollzug im Hauptbetrieb (ausser Halbgefangenschaft)
– Aufenthaltsdauer in der Aussenwohngruppe voraussichtlich zwischen 3 Monaten und 18 Monaten
– Keine akute Suchtproblematik, aber Substitutionsprogramm ist möglich
– Verfügbarkeit eines passenden Arbeitsplatzes
– Zustimmung der Eingewiesenen zum externen Arbeitsplatz (Art. 81 Abs. 2 StGB).

Eine Altersgrenze gegen oben besteht nicht. Es können auch Frauen aufgenommen werden, die nur Teilzeit arbeiten können.

Es gibt seitens der eingewiesenen Frau keinen Anspruch auf einen Übertritt in die Aussenwohngruppe.

Der Übertritt in die Aussenwohngruppe und die externe Anstellung unterliegen der Bewilligung durch die Einweisende Behörde.

Die Option eines Übertritts in die Aussenwohngruppe ist Teil des Vollzugsplans und wird möglichst früh in die Planung einbezogen. Das Vorgehen der Planung und die Vorbereitung des Übertritts in die Aussenwohngruppe sind in einem eigenen Dokument (Richtlinien Übertritt Aussenwohngruppe) beschrieben.

Bedingungen für Mutter mit Kind

Es kann auch eine Mutter mit Kind aufgenommen werden, falls dies für das Kindeswohl förderlich ist. Als Bedingungen dafür gelten:

- Die zuständigen Behörden bewilligen die Aufnahme.
- Mutter und Kind haben sich i.d.R. mindestens vier Monate im Hauptbetrieb aufgehalten.
- Die externe Kinderbetreuung während maximal 4½ Tagen in der Woche (Mo-Fr Mittag) ist geregelt (Kita Hindelbank).
- Für Mutter und Kind braucht es keine enge medizinische Versorgung/Betreuung.

7. Tages- und Wochenstruktur

Für jede Eingewiesene wird ein Wochenplan erstellt. Dieser ist abhängig von den Arbeitseinsätzen an der externen Arbeitsstelle.

Einen Arbeitstag pro Woche verbringt die Eingewiesene in der Aussenwohngruppe. Sie nutzt die Arbeitszeit für Verpflichtungen im Rahmen des Justizvollzugs wie Therapie- und Bezugspersonengespräche oder administrative und konkrete Vorbereitungsarbeiten auf ihre Entlassung hin.

Nach 22 Uhr halten sich die eingewiesenen Frauen in ihrer Wohnung auf (ausser bei späterer Heimkehr infolge längerer Arbeitszeiten).

Monatlich findet am Dienstagabend eine obligatorische Haussitzung statt.

Die Wochenenden verbringen die Eingewiesenen im offenen Vollzug entweder in der Aussenwohngruppe oder im Beziehungsurlaub. Die Eingewiesenen im Arbeitsexternat verbringen ihre Wochenenden extern im Beziehungsurlaub, sie dürfen sich aber auch in der Aussenwohngruppe aufhalten.

Bei Eingewiesenen in Halbgefangenschaft richtet sich die Tages- und Wochenstruktur nach den Vorgaben der jeweiligen Einweisungsbehörde.

8. Wohnen

Den Eingewiesenen wird gegenüber dem Alltag im Hauptbetrieb deutlich mehr Selbstständigkeit ermöglicht, aber auch von ihnen gefordert. Die Eingewiesenen teilen sich je zu zweit oder dritt eine Wohnung. Jede Eingewiesene verfügt über ihr persönliches Zimmer. Die anderen Räume der Wohnung werden gemeinsam genutzt. Jedes Zimmer ist mit einem Fernsehanschluss ausgestattet.

Zusätzlich bietet die Aussenwohngruppe Gemeinschaftsräume für die eingewiesenen Frauen und Arbeitsräume der Sozialarbeitenden.

Die Reinigung des eigenen Zimmers und der gemeinsam genutzten Räume der Wohnung liegt in der Eigenverantwortung der Eingewiesenen. Für Begleitung, Anleitung und Kontrolle ist das für Hauswirtschaft und Wohncoaching zuständige Teammitglied verantwortlich.

Die Zimmerwäsche wird den Eingewiesenen zur Verfügung gestellt. Privatkleider und Zimmerwäsche werden von den Eingewiesenen selbst gewaschen. Dazu stehen im Keller zwei Waschmaschinen und zwei Wäschetrockner zur Verfügung.

Pro Wohnung ist ein:e Sozialarbeiter:in zuständig für die Begleitung und Unterstützung des sozialen Zusammenlebens. Gespräche dazu finden nach Bedarf statt. Allgemeine Fragen zum Zusammenleben werden bei der regelmässig stattfindenden «Haussitzung» besprochen.

9. Verpflegung

Die Verpflegung der Eingewiesenen liegt grundsätzlich in deren Eigenverantwortung. Für den Einkauf der Lebensmittel erhalten sie einen entsprechenden Betrag von der JVA Hindelbank (Vollzugskosten). Um ihre Einkäufe zu tätigen haben die eingewiesenen Frauen zweimal pro Woche ein Zeitfenster von maximal eineinhalb Stunden. Sie vereinbaren mit der Bezugsperson im Voraus die Wochentage für den Einkauf (individuelle Wochenplanung).

Innerhalb der Wohnung organisieren sich die Eingewiesenen für die Verpflegung mit ihren Wohnpartnerinnen selbständig.

10. Externe Arbeit

10.1 Grundsatz und Ziel

In der Aussenwohngruppe lebende Eingewiesene arbeiten alle extern, unabhängig von ihrer Vollzugsform.
Ziele der externen Arbeitstätigkeit der eingewiesenen Frauen sind

- bei **längeren Freiheitsstrafen und Massnahmen** die Festigung der im Hauptbetrieb erworbenen Arbeitskompetenzen im realen Arbeitsmarkt und eine nachhaltige gesellschaftliche Integration und finanzielle Selbständigkeit (offener Vollzug mit externer Beschäftigung [ExBe] und Arbeitsexternat [AEX]),
- bei **kürzeren Freiheitsstrafen** die Nutzung des Job Coachings für die Installierung eines Arbeitsverhältnisses für eine nachhaltige gesellschaftliche Integration und finanzielle Selbständigkeit (offener Vollzug mit ExBe),
- bei der **Halbgefangenschaft** der Erhalt der eigenen Arbeitsstelle während der Freiheitsstrafe.

10.2 Externe Arbeitseinsätze und -stellen

Einsatzbetriebe für externe Arbeitseinsätze oder -stellen für ExBe und AEX sind primär öffentliche und private Arbeitgebende im ersten Arbeitsmarkt. Idealerweise befindet sich der Arbeitsort in der Nähe des zukünftigen Lebensmittelpunktes der eingewiesenen Frau.

Es sind aber auch folgende Alternativen möglich: Befristete Anstellung in der Nähe von Hindelbank bzw. in der Region Bern, Praktikumseinsätze mit Entschädigung, Einsätze im zweiten Arbeitsmarkt (finanziert durch die einweisende Behörde oder durch die JVA Hindelbank) sowie Kurzeinsätze in bestimmten Betrieben zur Überbrückung von Wartezeiten oder Betriebsferien.

Je nach Anstellung und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Einsatzbetrieb kann auch ein Teil der Arbeit im Homeoffice in der Aussenwohngruppe geleistet werden (bis max. 50% der Anstellung). Für die Organisation des dazu notwendigen Computers und weiterer Hardware ist die eingewiesene Frau zuständig.

Die Arbeitsstelle und die Rahmenbedingungen (z.B. Arbeitsweg) müssen von der Einweisenden Behörde gutgeheissen werden. Die eingewiesene Frau muss dem externen Arbeitsverhältnis zustimmen. (Art. 81 Abs.2 StGB)

Zusätzlich zum Arbeitsvertrag wird eine Arbeitsvereinbarung erstellt, die von der Arbeitnehmerin, dem:r Arbeitgeber:in und der JVA Hindelbank unterzeichnet wird.

Ausbildungsplätze im Rahmen der externen Beschäftigung werden individuell geprüft.

10.3 Job Coaching und Supported Employment

Die Organisation des Arbeitseinsatzes und die Begleitung der eingewiesenen Frau und des Arbeitgebers während des Arbeitsverhältnisses geschieht gemäss «Konzept Job Coaching» der JVA Hindelbank.

Die externen Arbeitseinsätze werden durch die Job Coach der JVA Hindelbank gesucht und überprüft. Sobald der Zeitpunkt des Übertritts in die Aussenwohngruppe klar ist, besucht die Frau die Bewerbungswerkstatt bei ihr und erstellt ein Bewerbungsdossier. Darauf sucht der/die Job Coach in Zusammenarbeit mit der betroffenen eingewiesenen Frau eine passende Stelle im ersten Arbeitsmarkt. Falls keine Stelle im ersten Arbeitsmarkt möglich ist, wird eine Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt organisiert.

Die Job Coach begleitet die externen Arbeitsverhältnisse während der ganzen Dauer im Rahmen von «Supported Employment».

10.4 Zeitlicher Überblick

Die folgende Tabelle zeigt die Abfolge der einzelnen Schritte (ausgenommen Halbgefangenschaft):

Phase	**letzte Phase Hauptbetrieb**	**Offener Vollzug mit ExBe**	**Arbeitsexternat (AEX)** (nicht in jedem Fall)	**EM/ WAEX bed. Entlassung**
Dauer	4-6 Monate (bei kurzen Strafen auch kürzer)	i.d.R. mind. 3 Monate, bis 18 Monate	3-18 Monate (früh. ab ½ der Strafe)	nach Austritt Aussenwohngruppe
Arbeit Eingewiesene	Arbeitsplatz JVA intern Bewerbung & Organisation Arbeitseinsatz extern, evtl. Schnuppertage	Eigene Arbeitsstelle, Arbeitseinsatz 2 Arbeitsmarkt etc., allenfalls Ausbildungsplatz	eigene Arbeitsstelle 1. Arbeitsmarkt, allenfalls auch 2. Arbeitsmarkt allenfalls ohne Zwischenstufe ExBe	eigene Arbeitsstelle

10.5 Beschäftigungsgrad und -dauer

Der Beschäftigungsgrad beträgt in den Vollzugsformen offener Vollzug mit ExBe und AEX i.d.R. maximal 80%. Ein arbeitsfreier Tag (oder zwei Halbtage) pro Woche sind für die eingewiesene Frau notwendig, um ihren anderen Verpflichtungen im Rahmen des Justizvollzugs nachzukommen. Insbesondere aus gesundheitlichen Gründen ist auch ein niedrigerer Beschäftigungsgrad möglich. Als Minimalpensum gilt ein Beschäftigungsgrad von 50%.

Die Beschäftigung in der Halbgefangenschaft beträgt mindestens 20 Stunden pro Woche

Ein Arbeitsweg darf i.d.R. höchstens 1,5 Stunden betragen. Die Einweisende Behörde kann davon abweichende Vorgaben machen.

10.6 Entschädigung, Lohn, Versicherung

Für alle drei Vollzugsstufen bzw. -formen wird eine Anstellung mit branchenüblichem Lohn im ersten Arbeitsmarkt angestrebt. Das Minimum für externe Beschäftigung und Arbeitsexternat ist eine Entschädigung von CHF 880.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 80%. Bei einem kleineren Beschäftigungsgrad kann die Entschädigung entsprechend geringer sein.

Im offenen Vollzug mit ExBe bezahlt die JVA Hindelbank bei einem Arbeitseinsatz im 2. Arbeitsmarkt das entsprechende Arbeitsentgelt.

Die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, ALV, UV) werden durch den Arbeitsbetrieb abgerechnet. Die eingewiesene Frau ist grundsätzlich über die Betriebs- und Sachversicherung des Arbeitsbetriebs versichert. Subsidiär könnten Schäden auch über den Privathaftpflicht-Vertrag des Kantons Bern gedeckt werden.

Die Prozesse rund um die Verwaltung der Entschädigung sind im Kapitel «Finanzen Eingewiesene» beschrieben.

10.7 Verlust des Arbeitsverhältnisses, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Muss ein Arbeitsverhältnis abgebrochen werden, wird durch die Job Coach zusammen mit der eingewiesenen Frau baldmöglichst eine neue Stelle oder ein neuer Arbeitseinsatz gesucht. Als Überbrückung wird ein Kurzeinsatz bei der JVA Hindelbank bekannten und dafür bereiten Firmen und Betrieben organisiert. Die Kurzeinsätze werden ebenfalls durch die Job Coach vermittelt.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen werden der Eingewiesenen nach Möglichkeit Hausarbeiten in der Aussenwohngruppe zugewiesen.

Detaillierte Regelungen und Abläufe

Die gesetzlichen Grundlagen, die Rahmenbedingungen und die Umsetzung der externen Arbeitseinsätze im Rahmen der externen Beschäftigung im offenen Vollzug einerseits und des Arbeitsexternates andererseits sind im «Reglement Externe Beschäftigung und Arbeitsexternat» festgehalten.

Das Vorgehen im Rahmen der Vorbereitung des Übertritts in die Aussenwohngruppe ist in den «Richtlinien Übertritt Aussenwohngruppe» und im «Konzept Jobcoaching» beschrieben.

11. Finanzen Eingewiesene

11.1 Grundsätze

Die Eingewiesenen bestreiten ihre persönlichen Auslagen von ihrem Lohn / ihrer Entschädigung.
Für die Verpflegung erhalten sie einen monatlichen Geldbetrag von der JVA Hindelbank, da diese zu den Vollzugskosten gehört (Art. 54 Abs. a JVG) (Berechnungsgrundlage CHF 13.- pro Tag).

Die Verwaltung der Finanzen der Eingewiesenen wird durch die JVA Hindelbank entsprechend den Bestimmungen der JVV und der Richtlinie NWI-CH Arbeitsentgelt gehandhabt. Gemäss dem Normalisierungsprinzip wird dazu für jede eingewiesene Frau ein Bankkonto eröffnet, das in ein «Freikonto» (Eigenverwaltung) und ein «Zweckkonto/Sperrkonto 1» (Verwaltung durch JVA) aufgeteilt ist. Das Sperrkonto 2 wird weiterhin durch die JVA Hindelbank zentral geführt.

11.2 Budget

Vor Übertritt in die Aussenwohngruppe wird gemäss Art 7 Richtlinie NWI-CH Arbeitsentgelt ein individuelles Budget mit dem zugesagten Lohn / der zugesagten Entschädigung erstellt. Daraus ist ersichtlich, welche Beträge welchem Konto gutgeschrieben werden (Frei-, Zweck- und Sperrkonto).
Der maximale monatliche Betrag, der auf das Freikonto überwiesen wird, ist auf CHF 800.- festgelegt. Der Rest wird auf das Zweck-/Sperrkonto 1 und Sperrkonto 2 überwiesen.

Die Verwendung der einzelnen Konten richtet sich nach den Bestimmungen der JVV und der Richtlinie NWI-CH Arbeitsentgelt .

Für sozialhilfeberechtigte Eingewiesene kann bei Bedarf eine Anfrage beim Sozialdienst für situationsbedingte Leistungen gemacht werden.

Die Handhabung und Verwendung der Finanzen sind Teil der regelmässigen Gespräche zwischen der Eingewiesenen und der zuständigen Sozialarbeiterin.

11.3 **Bankkonto** (Freikonto und Zweckkonto/Sperrkonto 1)

Für die Verwaltung des Lohns wird für jede eingewiesene Frau (ausgenommen in der Vollzugsform Halbgefangenschaft) bei der Berner Kantonalbank (BEKB) ein «Betriebskonto» eröffnet. Dazu besteht eine Rahmenvereinbarung der JVA Hindelbank mit der BEKB. Die Konten werden von der «Fachstelle KESB» der BEKB geführt. Diese führt die Klientenkonten verschiedener Sozial- und Erwachsenenschutzdienste im Kanton Bern.

Jedes Betriebskonto besteht aus einem Teil «Freikonto» und einem Teil «Zweckkonto/Sperrkonto 1». Auf dem «Zweckkonto/Sperrkonto 1» ist das Verfügungsrecht bei der JVA Hindelbank (zuständige:r Sozialarbeiter:in und Leitung Aussenwohngruppe im Vieraugenprinzip.) Für das «Freikonto» ist die eingewiesene Frau einzeln zeichnungsberechtigt. Für den Bedarfsfall hat aber auch die JVA Hindelbank Verfügungsrecht (Vieraugenprinzip).

Der Zahlungsverkehr wird im Normalfall elektronisch abgewickelt werden. Damit wird den eingewiesenen Frauen im Rahmen des Normalisierungsprinzips ermöglicht, ihre Kompetenzen für E-Banking zu erlernen bzw. zu festigen.

Zum Konto gehört auch eine Bankkarte, aber keine Kreditkarte. Das Konto kann nicht überzogen werden. Der Arbeitgeber überweist den Lohn direkt auf das Betriebskonto, Teil «Zweckkonto/Sperrkonto 1», wo es gemäss Budget aufgeteilt wird.

11.4 Sperrkonto 2

Das Sperrkonto 1 wird weiterhin im Finanzsystem des Kantons Bern im GINA verwaltet. Der Beitrag auf das Sperrkonto 2 wie auch die TV-Miete werden per Dauerauftrag überwiesen.

11.5 Beteiligung an den Vollzugskosten

In allen drei Vollzugsstufen bzw. -formen beteiligt sich die Eingewiesene bei genügendem Verdienst gemäss Art. 380 Abs. 2 bzw. 3 StGB an den Vollzugskosten.

Die Beteiligung kommt grundsätzlich erst zum Tragen, wenn alle anderen finanziellen Verpflichtungen gedeckt sind. Der konkrete Betrag wird mit der Einweisenden Behörde vereinbart (vgl. 147 bzw. 148 JVV).

12. Freizeit und Bildung

12.1 Interne Aktivitäten

Nach der Arbeit kehrt die Eingewiesene auf direktem Weg zurück in die Aussenwohngruppe. Der Arbeitsweg darf für keine anderen Aktivitäten genutzt werden (Ausnahme: Einkauf für eigene Verpflegung). Verspätungen werden wie Verspätungen bei Ausgängen und Urlauben gehandhabt und entsprechend sanktioniert.
In der Freizeit stehen den Eingewiesenen die Wohnung, die gemeinsamen Räume und der Aussenbereich der Aussenwohngruppe zur Verfügung. In einem Raum gibt es Fitnessgeräte.

12.2 Externe Sport-, Bildungs- und Freizeitkurse

Da die Eingewiesene nicht das interne Kurs- und Sportangebot des Hauptbetriebs nutzen kann, hat sie die Möglichkeit, externe Bildungs-, Sport- sowie Freizeitaktivitäten zu besuchen (max. zwei Aktivitäten

pro Woche). Diese Aktivitäten müssen dem Vollzugszweck dienen und von der fallführenden Bezugsperson und der Wohngruppenleitung bewilligt werden. Bei Bedarf kann eine zusätzliche Bewegungsaktivität pro Woche in der direkten Umgebung individuell geprüft werden.
Für die Kurskosten kommt grundsätzlich die Eingewiesene auf (Freikonto, Zweckkonto/Sperrkonto 1 oder externe Unterstützung). Falls Frei- und Zweckkonto/Sperrkonto 1 nicht reichen, können maximal 50% der Kurskosten (max. CHF 300.- pro Jahr) durch den Fonds der JVA Hindelbank übernommen werden.

12.3 Aktivitäten mit eigenen Kindern

Für eingewiesene Mütter ist die Beziehungspflege zu ihren Kindern ein zentraler Pfeiler der Resozialisierung. Erhalten diese Übernachtungsbesuche von ihren Kindern (vgl. Kapitel «Besuche»), können sie werktags eine Stunde und am Wochenende maximal 2 Stunden pro Tag für externe Aktivitäten mit den Kindern nutzen. Diesbezüglich ist der Rayon beschränkt auf die Gemeinde Hindelbank.
In Bezug auf diese Aktivitäten steht immer das Wohl des Kindes im Fokus. Sollten zudem seitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Auflagen bestehen, müssen diese zwingend eingehalten werden.

13. Medizinische Versorgung

Für die **hausärztliche Versorgung** besteht in der Stufe des offenen Vollzugs keine freie Arztwahl. Die medizinische Versorgung wird durch dieselbe Hausarztpraxis sichergestellt wie im Hauptbetrieb der JVA Hindelbank. Diese übernimmt auch die Verordnungen der Medikamente.
Arzttermine werden in der Arztpraxis wahrgenommen. Sie werden individuell durch die Eingewiesenen im Beisein der Sozialarbeitenden vereinbart.

Besuche bei **Spezialärzt:innen** wie der Gynäkologin oder dem Zahnarzt werden extern vorgenommen; hier besteht freie Arztwahl mit Beschränkung des Rayon von 35km. Sie können auch im Hauptbetrieb der JVA Hindelbank wahrgenommen werden.

Eine andere Voraussetzung ergibt sich in der Progressionsstufe Arbeitsexternat: Hier gilt die freie Arztwahl unter Beschränkung des Rayon von 35km. In der besonderen Vollzugsform Halbgefangenschaft gelten die Bestimmungen der jeweiligen Einweisenden Behörde.

Rezeptpflichtigen **Medikamente** sowie sämtliche Schmerzmedikamente werden im Büro der Sozialarbeitenden aufbewahrt und kontrolliert abgegeben. Sie werden bei der Officin-Apotheke der JVA Hindelbank bezogen.
Nicht rezeptpflichtige Medikamente (ausser Schmerzmedikamente) können durch die Eingewiesenen selbständig besorgt und verwaltet werden. Die Verantwortung liegt vollumfänglich bei der eingewiesenen Frau.

Bei **dringenden medizinische Fällen** ausserhalb der Öffnungszeiten der Hausarztpraxis kann die Beratung durch «Medphone» eingeholt werden (Serviceabonnement). Die Mitarbeitenden stellen die Verbindung her. Ist kein Personal vor Ort, wird bei medizinischen Notfällen durch die diensthabenden Sicherheitsmitarbeitenden die Ambulanz gerufen.

Substitution: Ist eine eingewiesene Frau in einem Substitutionsprogramm, kann das Methadon auf zwei Arten abgegeben werden:

- Der Gesundheitsdienst der JVA Hindelbank richtet die Substitution portionenweise für eine Woche, die diensthabende Betreuung gibt es der Eingewiesenen am Morgen gegen Unterschrift für den Tag ab.
- Die Substitution wird morgens in der Hausarztpraxis eingenommen.

14. Psychiatrische und therapeutische Behandlung

Die psychiatrische Behandlung wird durch Mitarbeitende der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) geleistet, entweder im Hauptbetrieb der JVA Hindelbank, der Aussenwohngruppe oder im Ambulatorium. Die Therapie wird, wenn möglich, bei dem:r bisherigen Therapeut:in weiter geführt Eine andere externe Psychotherapie ist nur während der Progressionsstufe des Arbeitsexternats möglich, und nur, sofern diese von der Einweisenden Behörde bewilligt wird.

Die Präventions-Beauftragte der JVA Hindelbank kann bei individuellem Bedarf für Sprechstunden angefragt werden. Die Terminvereinbarung erfolgt über die Bezugsperson.

15. Religion und Seelsorge

Die Eingewiesenen können einen Gottesdienst in der örtlich am nächsten gelegenen Möglichkeit besuchen. Der Gottesdienstbesuch wird mit der Bezugsperson im Voraus vereinbart und im Wochenplan festgehalten. Für seelsorgerliche Gespräche kommen die Seelsorgenden der JVA Hindelbank in die Aussenwohngruppe, Termine werden individuell vereinbart.

16. Kontakte zur Aussenwelt

16.1 Besuche

Grundsätzlich wird im Hinblick auf die Wiedereingliederung der Vernetzung mit dem privaten und professionellen Beziehungsnetz grosses Gewicht eingeräumt. Der Bezug zur Aussenwelt wird durch die externe Arbeitstätigkeit deutlich verstärkt.

In beschränktem Umfang können die eingewiesenen Frauen Angehörige zum internen Besuch empfangen (max. 3 Besuche im Monat à 2 Stunden). Die Besuchenden dürfen sich ausschliesslich in den allgemeinen Räumlichkeiten aufhalten (Ausnahme: eigene Kinder).

Eigene Kinder bis 16-jährig können ihre Mutter über das Wochenende oder in den Ferien besuchen und auch in der Aussenwohngruppe übernachten. Die Kinder übernachten im Zimmer der Mutter oder in einem Gästezimmer mit Sanitärzelle im Dachgeschoss.

Die Mutter plant und organisiert vorgängig zusammen mit ihrer Bezugsperson und den externen für die Kinder verantwortlichen Personen:

- die Umsetzung möglicher vormundschaftlicher Auflagen oder besonderer Vereinbarungen
- den Transport und die An- und Abreise
- mögliche Aktivitäten und eine Tagesstruktur, bei der das Wohl des Kindes im Fokus steht.

16.2 Digitale Medien und Kommunikation

Die eingewiesenen Frauen nutzen ihre eigenen digitalen Geräte wie Smartphone oder Laptop («bring your own device»). Vor Übertritt in die Aussenwohngruppe besuchen die Eingewiesenen einen internen Kurs zu digitalem Grundwissen wie digitale Administration oder Social Media.

Es wird eine Vereinbarung zur erlaubten Nutzung erstellt. In Absprache mit der Einweisenden Behörde können im Einzelfall, insbesondere bei Deliktrelevanz, ergänzende oder abweichende Bedingungen vereinbart werden.

Die Geräte können jederzeit kontrolliert werden. Bei Übertritt findet eine individuelle Schulung zu Möglichkeiten und Gefahren des eigenen Online-Verhaltens statt.

Im Erdgeschoss der Aussenwohngruppe stehen jederzeit zwei Computer-Arbeitsplätze mit Internetanschluss zur Verfügung. Die Internetnutzung kann überwacht und geprüft werden.

Ein Standard-Computer kann von der JVA Hindelbank gegen Gebühr gemietet und im Zimmer genutzt werden.

16.3 Ausgang und Urlaub

Die Rahmenbedingungen für Ausgänge und Urlaube (Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit sowie andere Modalitäten) richten sich im offenen Vollzug mit ExBe nach der Richtlinie NWI/OSK betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 5. April 2024 Für das Arbeitsexternat gilt die Richtlinie des NWI vom 3. November 2017, resp. vom 25. Oktober 2019 betreffend u.a. den Vollzug des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats (SSED 10.0), und für die Halbgefangenschaft die Richtlinie NWI/OSK betreffend die besonderen Vollzugsformen vom 25. Oktober 2024 (SSED 12.0). Die Modalitäten sind im Reglement Ausgang und Urlaub der JVA Hindelbank und in der Hausordnung der Aussenwohngruppe geregelt.

Die unterschiedliche Anzahl und Dauer von Ausgängen und Urlauben im offenen Vollzug mit ExBe und im Arbeitsexternat markieren den Hauptunterschied dieser beiden Vollzugsstufen.

Im offenen Vollzug mit ExBe ist der Bezug von 16-21 Tagen Beziehungsurlaub pro Jahr möglich, im Arbeitsexternat an 104 Tagen (ab der 7. Woche jedes Wochenende 48 Stunden).

In der Halbgefangenschaft können im 3.-6. Monat monatlich je einen Ausgang von 5 Stunden und ein Beziehungsurlaub von 24 Stunden gewährt werden. Ab dem 7. Monat können monatlich je ein Ausgang von 5 Stunden und ein Beziehungsurlaub von 36 Stunden gewährt werden.

17. Mobilität

Der Gebrauch eines Autos für den Arbeitsweg zur externen Arbeitsstelle ist grundsätzlich möglich. Er bedarf aber einer Bewilligung der einweisenden Behörde. Es muss eine aktuelle Versicherungspolice vorliegen.

Das Fahrzeug darf nicht auf dem Areal der Aussenwohngruppe parkiert werden, die Parkplätze der Aussenwohngruppe sind ausschliesslich für das Personal reserviert. Bei Bedarf kann in der blauen Zone oder auf dem Parkplatz der JVA Hindelbank (Hauptbetrieb) parkiert werden.

Die eingewiesene Frau darf den Führerausweis und den Autoschlüssel auf sich tragen.

Die JVA Hindelbank stellt einige Fahrräder zur Verfügung.

Mobilitätskosten werden vollständig durch die Eingewiesene getragen (ÖV, Privatfahrzeug etc.) und in deren Budget (AEX) als situationsbedingte Leistung berücksichtigt.

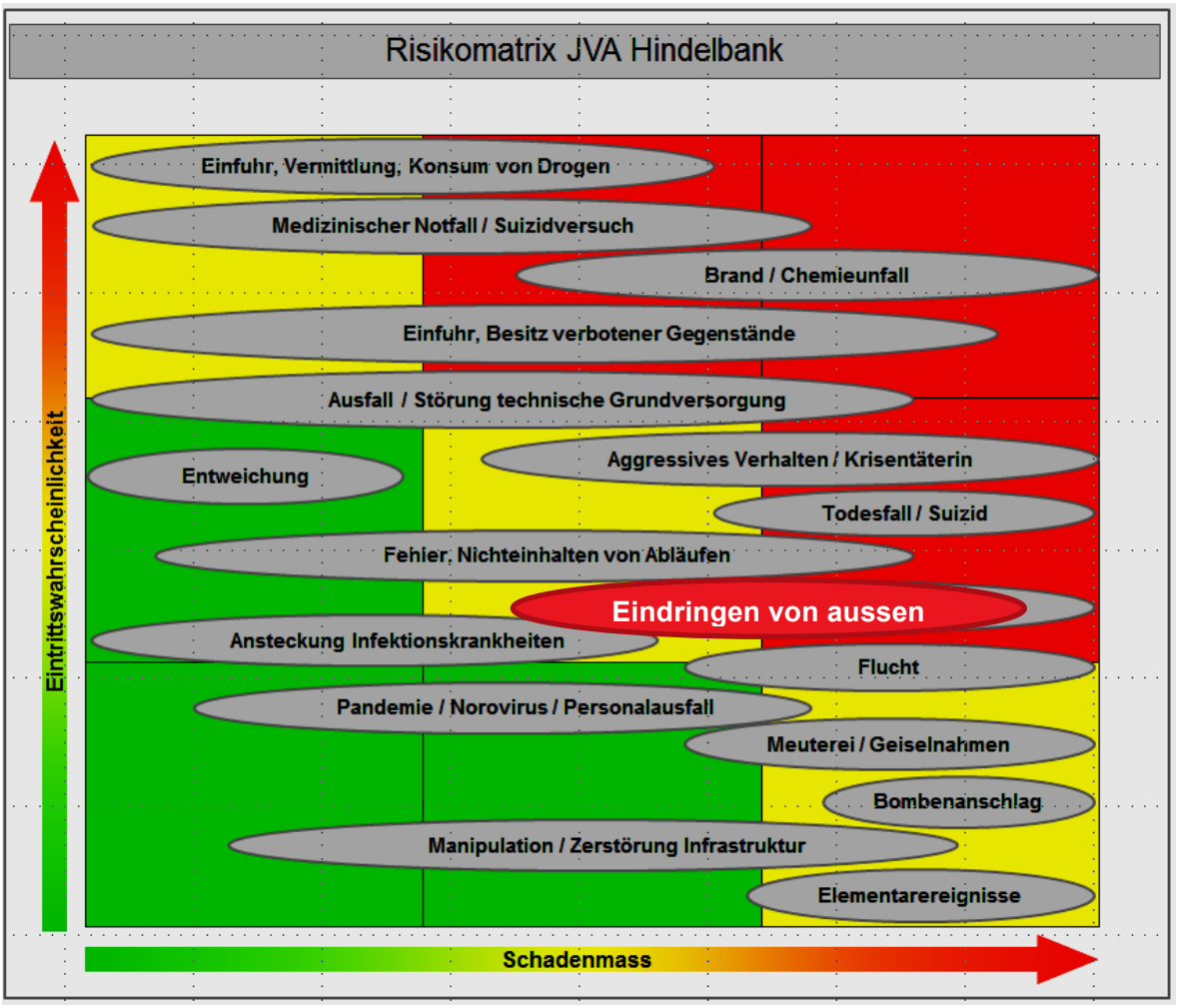
18. Disziplinarische Sanktionen

Die disziplinarischen Sanktionen erfolgen gemäss Disziplinarreglement der JVA Hindelbank. Der Vollzug der Sanktionsform «Arrest» ist in einem besonderen Zimmer im 3. Stock möglich. Bei schwerwiegenden Fällen besteht die Möglichkeit des Arrestes im Hauptbetrieb.

Eingewiesene in Halbgefangenschaft unterstehen nicht dem Disziplinarreglement der JVA Hindelbank. Verstösse werden direkt der Einweisenden Behörde gemeldet.

19. Sicherheit

Die Sicherheit der Aussenwohngruppe basiert grundsätzlich auf dem Sicherheitskonzept und dem Notfallkonzept der JVA Hindelbank. Abweichungen vom oder Ergänzungen zum Sicherheitskonzept werden nachfolgend beschrieben. Es gilt insbesondere zu gewährleisten, dass der Schutz der eingewiesenen Frauen vor dem Eindringen Unbefugter sichergestellt ist.



19.1 Instrumentelle Sicherheit

Die Sicherheitsanlagen der Aussenwohngruppe sind an die bestehenden Anlagen des Hauptbetriebs angebunden. Dies sind namentlich Brandmeldeanlage, Videoüberwachung, Zutrittskontrolle, Schliesssystem, Telefonie, ICT, DECT inkl. Personenalarm und die technischen Alarme der Gebäudetechnik.

Videoüberwachung

Die Gewährleistung der Sicherheit und Überwachung wird technisch durch Videokameras unterstützt, welche von der Loge im Hauptbetrieb überwacht werden können. Diese Überwachung deckt jedoch ausschliesslich das Grundstück der Aussenwohngruppe, das Treppenhaus und nachts das Büro ab. Sie dient insbesondere dem Schutz vor unbefugtem Eindringen.

Die Umgebung wird nachts mit einem Laser überwacht. Betritt jemand das Areal erhält die Loge eine Meldung und die entsprechenden Live-Videobilder der Umgebung.

Alarm

Innerhalb der Wohnungen ist für den Fall von Problemen eine Gegensprechanlage mit Rufanzeige installiert. Diese ist mit dem Büro der Aussenwohngruppe verbunden. Wird ein Ruf nicht beantwortet, wird er nach einer Minute automatisch zur Loge des Hauptbetriebs umgeleitet. Das Personal verfügt über die Möglichkeit, via DECT-Handy einen Alarm in der Loge des Hauptbetriebs auszulösen.

Schliesssystem

Die Zutrittsregelungen basieren auf einem externen Sicherheitsbericht der Firma Amstein + Walthert AG.

Die Aussenwohngruppe wird mit Aussen- und Innenbadges sowie mechanischen Schlüsseln betrieben. Dies geschieht für die Mitarbeitenden und Eingewiesenen mit der gleichen Systematik. Freischaltzeiten währenden des Tages können vorgesehen werden. Die Räume werden in verschiedene Zonen eingeteilt, welche unterschiedliche Zutrittsregelungen aufweisen.

Die Zutrittskontrolle (online) erfolgt mit einem Aussenbadge. Das Treppenhaus ist videoüberwacht. Nachts ist ein Alarm aktiv. Die Videoanlage im Treppenhaus wird in der Loge des Hauptbetriebs angezeigt. In der Nacht wird bei einer Bewegung zusätzlich die Überwachung des Geländes in der Loge des Hauptbetriebs angezeigt und aufgezeichnet.

Der Zutritt für das Gebäude wird elektronisch geregelt. Am Schlüsselwechseldepot im Eingangsbereich wird der Aussenbadge gegen den Innenbadge oder -schlüssel gewechselt und umgekehrt. Innerhalb der Wohngruppe ist für die Zimmer eine mechanische Schliessung installiert.
Im Brandfall werden das Treppenhaus und die entsprechenden Zugänge freigeschaltet.

19.2 Organisatorische Sicherheit

Personalpräsenz

Zur grundsätzlichen Präsenz von Personal vgl. Abschnitt 4.2.

Besucher:innen dürfen sich nur in der Aussenwohngruppe aufhalten, wenn Personal vor Ort ist.

Anwesenheitskontrollen

Die Anwesenheit der Eingewiesenen wird kontrolliert. Zwischen 06:30 und 22:00 Uhr melden sich die Eingewiesenen beim Verlassen des Hauses bei der Betreuung ab und melden sich bei der Rückkehr wieder bei ihnen an. Ist aufgrund der Arbeitszeit ein Verlassen des Hauses vor 06:30 Uhr oder eine Rückkehr nach 22:00 Uhr unumgänglich, meldet sich die Eingewiesene via Gegensprechanlage bei der Loge des Hauptbetriebes ab oder an.

Personenkontrollen Eingewiesene

Die Eingewiesenen werden regelmässig oder mittels Stichproben bei Verdacht auf den Konsum von Alkohol, Drogen und unerlaubten Medikamenten getestet. Ein vergrösserter WC-Raum im Parterre steht für die kontrollierte Abgabe von Urinproben zur Verfügung. In diesem Raum können auch Personenkontrollen durchgeführt werden. Die Personenkontrolle, die Urinproben und Alkoholtests werden im Normalfall durch die Mitarbeitenden der Aussenwohngruppe durchgeführt.

In Verdachts- oder Krisenfällen kann jederzeit die Loge des Hauptbetriebs kontaktiert werden, welche anschliessend eine:n Sicherheitsmitarbeitende:n oder die Polizei aufbietet.

Personenkontrollen Besuch

Die besuchenden Personen werden nur in Verdachtsfällen kontrolliert (durch die Polizei). Sie müssen jedoch ihre Taschen und Mobiltelefone beim Personal deponieren.

Warenkontrolle

Bei Verdacht auf Einführung von verbotenen Substanzen oder Gegenständen werden durch die Mitarbeitenden der Aussenwohngruppe Warenkontrollen durchgeführt (Pakete, Einkäufe, Mitbringsel von Besuchenden). Bei entsprechendem Verdacht werden in den Wohnungen oder den öffentlichen Räumen Kontrollen durch den Sicherheitsdienst durchgeführt. Dabei werden auch Drogenspürhunde eingesetzt.

Kontrolle digitaler Geräte

Bei Verdacht auf Missbrauch oder Nichteinhalten der Weisungen können digitale Geräte der Eingewiesenen oder die für sie zur Verfügung gestellten Computer der JVA Hindelbank kontrolliert werden. Dafür wird auf eine auf forensische Kontrollen spezialisierte Firma zurückgegriffen.

19.3 Dynamische Sicherheit

Für die dynamische Sicherheit in der Aussenwohngruppe gelten die im Sicherheitskonzept der JVA Hindelbank beschriebenen Grundlagen. Fundierte Fallkenntnisse sowie laufendes Monitoring bezüglich der individuellen Risikofaktoren vervollständigen die dynamische Sicherheit.

20. Facility Management

Für Hauswirtschaft, Verpflegung, Liegenschafts- und Arealbewirtschaftung werden Synergien mit dem Hauptbetrieb genutzt.

20.1 Baulicher und technischer Unterhalt

Der Gebäudeunterhalt wird durch die JVA Hindelbank sichergestellt und finanziert.

Der Leiter Liegenschaftsunterhalt ist in Absprache mit dem Leiter Zentrale Dienste für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und für die Ausführung sämtlicher Unterhalts- und Wartungsarbeiten verantwortlich.

Der Unterhalt des Aussenbereichs wird durch die Mitarbeitenden der Arealpflege des Hauptbetriebs sichergestellt.

20.2 Hauswirtschaft

Die konzeptionelle Materialbewirtschaftung und Reinigungsorganisation obliegt der Leitung Hauswirtschaft (Definition Standard, Intervalle, Arbeitsdokumente).

Die Zuständigkeiten sind aufgeteilt auf Eigenverantwortung der Eingewiesenen, das Team Aussenwohngruppe, die Hauswirtschaft des Hauptbetriebes und bei Bedarf eine externen Reinigungs-Dienstleister.

Eingewiesene		Wohncoach (Stv. Team Wyler)			HW Hiba	Ext. Dienstleister
Eigenverantwortung	Bezahlte interne Arbeit EF	Wohncoach, Ressort HW AWG	Zimmer und Inventar	Wäsche/ Material	Schulung Reingung	
Unterhalt, Reinigung Zimmer und gemeinsame Räume der Wohnungen. Mitsprache von Wohncoach.	Mithilfe bei Grundreinigungen als bezahlte Arbeit 2x jährlich	Koordination mit HW; Organisation bezahlte Arbeit EF; Wohncoaching, d.h. Hygienekontrollen, Anleitung für Haushaltsarbeiten, Umgang mit Materialien und Infrastruktur usw.; HW-Bestellungen Organisation Grundreinigung Hauswirtschaftliche Verantwortung AWG Wyler	Planung Ein- und Austritte Zimmerabnahme bei Austritt Abrechnung Schäden Führen der Zimmerinventarliste	Bereitstellung Zimmer und Wäsche bei Eintritt Wäscheabnahme bei Austritt	Schulungseinheit Reinigung vor Übertritt	Reinigung unzugängliche Räume für EF, Büros und 3. Stock

20.3 Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Anbindung der Aussenwohngruppe erfolgt über das kantonale Glasfasernetzwerk. Das Netzwerk BEWAN und das Sicherheits-LAN der JVA Hindelbank werden vollumfänglich genutzt. Die Telefonanbindung der Mitarbeitenden erfolgt über VOIP. Es wird die gleiche Telefonanlage wie im Hauptbetrieb verwendet. Die Aussenwohngruppe hat eine eigene interne Nummer, welche nach aussen kommuniziert werden kann.

Zwei Arbeitsstationen mit Internetzugang werden für die Eingewiesen zur Verfügung gestellt. In den Wohnungen ist ein Guest-WLAN eingerichtet.

20.4 Mobiliar / Begrünung / Entsorgung

Für die Möblierung ist die Abteilung Liegenschaftsunterhalt zuständig. Die Begrünung wird durch die Arealpflege - analog dem Hauptbetrieb – beschafft und unterhalten.

Die Abfallentsorgung erfolgt so weit wie möglich eigenverantwortlich über die ordentliche Entsorgung der Gemeinde Hindelbank erfolgen. Das Sperrgut wird im Hauptbetrieb entsorgt.

20.5 Fahrzeuge

Transporte werden durch die Mitarbeitenden organisiert. Für das Personal stehen sowohl ein Auto wie auch ein Fahrrad zur Verfügung. Es sind drei Parkplätze und ein Velostand vorhanden. Die Parkplätze dürfen lediglich durch das Personal benutzt werden.
Eingewiesene oder Besuchende können die Autos bei Bedarf in der blauen oder weissen Zone oder auf dem Parkplatz der JVA Hindelbank (Hauptbetrieb) parkieren.

21. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung für die Aussenwohngruppe Wyler fusst auf der Qualitätssicherung des übergeordneten Vollzugskonzeptes der JVA Hindelbank und umfasst die Aspekte Personalauswahl, regelmässige Weiterbildung, Controlling, Austauschgefässe, regelmässige Evaluationen, die Vollzugsberichte und ein kontinuierliches Verbesserungsmanagement.

Mitgeltende Dokumente

- **Konzept Vollzug** JVA Hindelbank Vollzug (be.ch) «KO Vollzug»
- **Konzept Sicherheit** der JVA Hindelbank «KO Sicherheit»
- **Hausordnung** Aussenwohngruppe Wyler «RE Hausordnung AWG»[3]
- **Konzept Jobcoaching** JVA Hindelbank «KO Jobcoaching»
- **Reglement Externe Beschäftigung und Arbeitsexternat** «RE ExBe und AEX»
- **Reglement Ausgang und Urlaub** JVA Hindelbank «RE Ausgang Urlaub»

[3] Für den Vollzug in der Aussenwohngruppe gilt die vorliegenden Hausordnung. Die Hausordnung der JVA Hindelbank vom 1. Juni 2019 gilt subsidiär bzw. ergänzend (vgl. Ziff. 4.8 Hausordnung JVA Hindelbank). Soweit die vorliegende Hausordnung keine besondere Regelung enthält, ist daher die Hausordnung der der JVA Hindelbank massgebend.